



Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse und Kommissionen

Beschlossen durch die Bundesversammlung vom 15.03.1992 in Ladenburg
Geändert durch die Bundesversammlung vom 28.11.1992 in Fulda
Geändert durch die Bundesligaausschußsitzung vom 13.11.1994 in Mainz
Geändert durch die a.o. Bundesversammlung am 2.11.1996 in Wiesbaden
Geändert durch die Bundesversammlung am 21.3.1998 in Berlin
Geändert durch die Bundesversammlung am 16.03.2002 in Hamburg
Geändert durch die Bundesversammlung am 27.03.2004 in Leipzig

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse und Kommissionen

Inhalt:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen**
- § 3 Zusammensetzung**
- § 4 Ausschußsitzungen**
- § 5 Beschlußfassung**
- § 6 Anträge**
- § 7 Änderungen**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

Für Sitzungen der DBV-Ausschüsse gilt übergeordnet die allgemeine Geschäftsordnung des DBV.

§ 2 Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen

Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen ergeben sich aus §38 der Satzung des DBV

§ 3 Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen ergibt sich aus §37 der Satzung des DBV. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
2. Die Bundesligakommission setzt sich zusammen aus den von der Bundesligaversammlung gewählten Vertretern. Dies sind jeweils

ein Vertreter der SB-Bundesliga Nord (3 Stimmen),
ein Vertreter der SB-Bundesliga Süd (3 Stimmen),
ein Vertreter der 1. Bundesliga Nord (3 Stimmen),
ein Vertreter der 1. Bundesliga Süd (3 Stimmen),
ein Vertreter der 2. Bundesliga Nord (2 Stimmen),
ein Vertreter der 2. Bundesliga Süd (2 Stimmen).
ein Vertreter der Regionalligen Nord-Ost (1 Stimme),
ein Vertreter der Regionalligen Nord-West (1 Stimme),
ein Vertreter der Regionalligen Süd-Ost (1 Stimme),
ein Vertreter der Regionalligen Süd-Ost (1 Stimme),
der Schiedsrichterobmann-Spielbetrieb (1 Stimme),
sowie der Vorsitzende (1 Stimme).
3. Die Bundesligakommission erarbeitet spezifische Beschlußvorlagen für den Ausschuß Wettkampfsport. Im Bereich der Zuarbeit der Bundesligakommission gilt das Kodezisionsverfahren:

Wird im Ausschuß Wettkampfsport ein Beschluß gefaßt, der die Belange der Bundes- und Regionalligen betrifft und der auf den Widerspruch der Vertreter der Bundesligakommissionen trifft, dann tritt dieser Beschluß zunächst nicht in Kraft und wird zur Erörterung in die Bundesligakommission zurückverwiesen. Die Bundesligakommission hat die

Bundesligaversammlung mit diesem Thema zu befassen. Dies kann im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen und auf angemessene Frist ist zu achten. Der strittige Beschluß wird automatisch auf die nächste Sitzung des Ausschuß Wettkampfsport gesetzt und dort abschließend behandelt. Den Vertretern der Bundesligakommission ist ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über das nach einmaligem Widerspruch aufgeschobene Thema ist dann abschließend zu entscheiden.

4. Die Bundesligavollversammlung

- a) Die Vertreter der Bundes- und Regionalligavereine bilden die Bundesligavollversammlung. Die Bundesligavollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und tagt in der Regel getrennt für die Bereiche Baseball und Softball.
- b) Die Sitzung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschliessen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- c) Findet die Versammlung nach Abschluss der Saison statt, und steht für einen Verein der Wechsel in eine andere Liga bereits endgültig fest, so nimmt dieser Verein als Vertreter seiner zukünftigen Ligagruppe teil. Vereine deren Ligawechsel noch nicht endgültig feststeht, nehmen als Vertreter ihrer bisherigen Ligagruppe teil. Mögliche Aufsteiger aus den Verbandsligen, deren Aufstieg noch nicht endgültig feststeht, dürfen auf Antrag beim Vorsitzenden der BLK als Gäste ohne Stimmrecht an der Bundesligavollversammlung teilnehmen. Massgeblich ist eine vom Sportdirektor des DBV zum Stichtag der Sitzung aufgestellte Liste.
- d) Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse und Mitarbeiter des DBV können an der Sitzung beratend teilnehmen.
- e) Die Bundesligavollversammlung dient als meinungsbildendes und meinungsfindendes Gremium der Vereine im DBV-Spielbetrieb. Die Bundesligavollversammlung hat über die Wahlen der Bundesligakommission hinaus keiner Beschlusskraft. Sie reicht Anträge an die Bundesligakommission weiter, welche diese dann berät und im Sinne der Antragssteller in die weiteren Gremien einbringt.
- f) Die Vereine wählen jeweils einen Vertreter für ihre Ligagruppe in die Bundesligakommission. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die direkte Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewählter Vertreter im Lauf des Jahres aus, so wird ein Nachfolger nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit gewählt.

- g) Für jede Ligagruppe findet eine separater Wahlgang statt, in dem alle Vereine der betreffenden Gruppe jeweils eine Stimme haben.
- h) Jeder stimmberechtigte Verein hat eine Stimme für jede in den DBV-Ligen spielende Mannschaft. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins auf einen anderen Vereinsvertreter ist nur durch eine schriftliche, rechtsgültige Vollmacht möglich. §5 und §6 dieser Ordnung gelten sinngemäß auch für die Bundesligavollversammlung.

§ 4 Ausschußsitzungen und Kommissionen

1. Die Ausschüsse Kommissionen treten bei Bedarf zusammen; in der Regel zweimal pro Jahr.
2. Die Einberufung der Ausschüsse und Kommissionen erfolgt schriftlich durch den Ausschußvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Termine werden vorab per DBV-Sitzungs Kalender bekannt gegeben.
3. Die Bundesligakommissionen vertreten die Interessen der Bundesliga und Regionalligavereine und deren SpielerInnen unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses des DBV.
4. Außerordentliche Ausschußsitzungen müssen vom Ausschußvorsitzenden binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen der DBV-Geschäftsstelle zuzusenden, und von dort per Rundschreiben weiterzuleiten.

§ 5 Beschlußfassung

1. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, Vorsitzende anderer Ausschüsse und Präsidiumsmitglieder können an Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Ordnungs- und Fristgemäß einberufene Sitzungen sind beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen. Die Beschlußfähigkeit bleibt über den gesamten Tagungszeitraum hinweg unberührt

3. Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Weitere Abstimmungsregeln gelten analog zu § 18 der DBV-Satzung.
4. Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Jedes Ausschußmitglied muß durch Unterschrift bestätigen, den Antrag gesehen zu haben und zustimmen oder ablehnen. Beantragt mindestens ein Mitglied eine mündliche Erörterung, so muß der Ausschußvorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen, oder den Antrag bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufschieben.
5. Finanzwirksame Entscheidungen, insbesondere Vergütungs- und Honorarbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 6 Anträge

1. Anträge für Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der DBV-Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
Die eingegangenen Anträge sind spätestens drei Wochen vor der betreffenden Sitzung an Mitglieder des entsprechenden Gremiums weiterzuleiten.
2. Antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des DBV sowie Mitglieder von DBV-Organen.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsverbände oder einem der DBV-Organe durch die Bundesversammlung zu bestätigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung am 27. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse und die Bundesligavollversammlung außer Kraft.